

Richtlinie des Seniorenrates Holzminden-

1. Änderung vom 21.07.2021

§ 1

Name, Stellung und Wirkungskreis

- (1) Der Seniorenrat Holzminden (kurz: SRHol) ist die Interessenvertretung der in der Stadt Holzminden und allen in ihren Ortsteilen lebenden Seniorinnen und Senioren.
- (2) Als Seniorinnen und Senioren gelten alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Seniorenrat Holzminden arbeitet unabhängig und ist konfessionell nicht gebunden und parteipolitisch neutral.
- (4) Der Seniorenrat Holzminden ist kein Ausschuss im Sinne des § 71 Abs.1 Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG)

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Seniorates Holzminden ist es, Rat, Verwaltung und Öffentlichkeit auf die Interessenlagen und Belange der älteren Menschen aufmerksam zu machen und auf deren Berücksichtigung hinzuwirken. Im Seniorenrat Holzminden finden eine Meinungsbildung und ein Erfahrungsaustausch auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichen und politischem Gebiet statt.
- (2) Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit sammelt der Seniorenrat Holzminden Informationen über die Interessenlagen älterer Menschen, informiert diese über sie betreffende wichtige Angelegenheiten und sorgt für ihre Beratung.
- (3) Der Seniorenrat wirkt mit bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Menschen in der Stadt Holzminden und unterstützt ältere Menschen in ihren Belangen gegenüber Institutionen und Behörden. Insbesondere wirkt der Seniorenrat in den für die Verkehrs-, und Sozialplanung und kulturellen Angelegenheiten zuständigen städtischen Ausschüssen mit. Hierzu kann der Rat der Stadt Holzminden Mitglieder des Seniorenrates als andere Person nach § 71 Abs. 7 NKomVG benennen.
- (4) Er arbeitet mit den bestehenden Einrichtungen für ältere Menschen zusammen.
- (5) Er befasst sich mit der Vermittlung von Möglichkeiten gesellschaftlichen Engagements für ältere Menschen in Holzminden.
- (6) Der Seniorenrat Holzminden ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Bildung des Seniorenrat Holzminden

- (1) In den Seniorenrat Holzminden kann jede Holzmindener Einwohnerin und jeder Holzmindener Einwohner gewählt werden, die/der das 60. Lebensjahr vollendet hat, ihren/seinen Wohnsitz in der Stadt Holzminden hat und zum Zeitpunkt der Wahl nicht Mitglied des Rates und der Ortsräte der Stadt Holzminden, nicht Mitglied als andere Person in den städtischen Ausschüssen (außer im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 3) und/oder Mitglied des Kreistages des Landkreises Holzminden ist. Die Mitgliedschaft in einem Verein, Verband oder einer Institution ist zur Wählbarkeit nicht erforderlich.

(2) Als Mitglied des Seniorenrat Holzminden können interessierte Holzmindener Seniorinnen und Senioren, die sich spätestens 10 Wochen vor der Seniorenratswahl bei der Wahlleitung (Stadt Holzminden – Wahlleitung Seniorenrat) als Kandidatin oder Kandidat haben eintragen lassen haben, gewählt werden.

(3) Der Seniorenrat Holzminden besteht aus 10 Männern und Frauen. Männer und Frauen werden separat gewählt. Die Wahlberechtigten haben sechs Stimmen, drei für weibliche Bewerberinnen und drei für männliche Bewerber. Entsprechend der Stimmenanzahl werden fünf Sitze an Frauen, fünf Sitze an Männer vergeben. Entfallen auf weniger als fünf Personen eines Geschlechts Stimmen oder stehen weniger als fünf Personen eines Geschlechtes zur Wahl, werden die übrigen Plätze mit Personen des anderen Geschlechts besetzt. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt unter Beachtung der Geschlechtergerechtigkeit die/derjenige mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach. Für den Fall, dass keine Nachrückerin oder kein Nachrücker mehr vorhanden ist, bleibt der Sitz im Seniorenrat Holzminden bis zur nächsten Seniorenratswahl unbesetzt. Darüber hinaus können die Ortschaften Neuhaus im Solling, Silberborn und Mühlenberg eine Seniorin oder einen Senior, die oder der die Anforderungen des § 3 Abs. 1 erfüllt, als Grundmandatsträgerin oder Grundmandatsträger ohne Stimmrecht benennen, sofern aus der jeweiligen Ortschaft kein reguläres Mitglied des Seniorenrates Holzminden gewählt worden ist. Die Benennung erfolgt durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister bzw. die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher. Der Seniorenrat Holzminden ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bzw. Stellvertreter/innen anwesend ist.

(4) Die Wahlperiode dauert vier Jahre und beginnt jeweils zum 1.1. des darauffolgenden Jahres nach der Seniorenratswahl. Neuwahlen sind vor Ablauf der Wahlperiode von der Wahlleitung Seniorenratswahl zu organisieren und durchzuführen. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Seniorenrates Holzminden bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Seniorenrates im Amt

(5) Alle Mitglieder des Seniorenrates können sich der Wiederwahl stellen.

(6) Die Mitgliedschaft im Seniorenrat Holzminden endet durch Tod, durch Ablauf der Wahlperiode, durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Holzminden, mit Beginn der Mitgliedschaft im Rat der Stadt Holzminden, eines Ortsrates oder als andere Person (außer im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 3) bzw. im Kreistag des Landkreises Holzminden, Rücktritt oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Seniorenratsmitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Anhörung zu geben

§ 4

Wahl zum Seniorenrat

(1) Der Seniorenrat Holzminden wird in freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Stimmabgabe erfolgt mittels passiver Briefwahl.

(2) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz in Holzminden haben.

- (3) Die Seniorinnen und Senioren werden in geeigneter Weise spätestens 10 Wochen vor der Seniorenratswahl zur Teilnahme an der Wahl des Seniorenrates sowie zur Kandidatenaufstellung aufgefordert.“

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder des Seniorenrates Holzminden

- (1) Die Mitglieder des Seniorenrates Holzminden üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Ihnen obliegen die Pflichten der §§ 40-42 NKomVG sinngemäß. Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Seniorenrat Holzminden sind sie durch den/die Bürgermeister/in über ihre Pflichten zu belehren und per Handschlag zu verpflichten.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenrat Holzminden vertreten die Stadt Holzminden nicht in der Öffentlichkeit.
- (3) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet in allen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenrates erhalten im Rahmen ihrer Aufgabe angefallene Telefongebühren, Porto und sonstige Auslagen von der Stadt Holzminden in nachgewiesener Höhe erstattet. Für Dienstreisen und Fortbildungen steht ihnen eine Fahrtkostenentschädigung nach den gesetzlichen Bestimmungen durch die Stadt Holzminden zu, wenn diese vorher durch den/die Bürgermeister/in genehmigt wurden. Eine Kostenerstattung erfolgt in allen Fällen nur, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen; die Stadt Holzminden kann die Erstattungshöhe vorab begrenzen.
- (5) Der Unfallversicherungsschutz des Seniorenrates wird durch den Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover gewährleistet.
- (6) Der Seniorenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, mit der er die Zusammenarbeit und die Geschäftsverteilung innerhalb des Seniorenrates regelt. Die Geschäftsordnung kann nur mit Stimmenmehrheit aller Seniorenratsmitglieder in Kraft gesetzt oder geändert werden.

§6

Vorstand des Seniorenrates Holzminden

- (1) Der Seniorenrat Holzminden wählt in seiner konstituierenden Sitzung auf Vorschlag seiner Mitglieder aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit, in getrennten Wahlgängen eine/n Vorsitzende/n, deren/dessen Stellvertreter/in und einen Schriftführer/in und deren/dessen Stellvertreter/in. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Seniorenrat auf seiner nächsten Sitzung eine/n Nachfolger/in.
- (2) Der/Die Vorsitzende vertritt den Seniorenrat in der Öffentlichkeit. In den Ausschüssen des Rates wird der Seniorenrat Holzminden durch die von der Politik benannten Mitglieder des Seniorenrates Holzminden vertreten.

§7

Sitzungen des Seniorenrat Holzminden

- (1) Der Seniorenrat Holzminden tritt in der Regel sechsmal im Jahr zusammen, bei Bedarf auch häufiger.
- (2) Die/der Vorsitzende lädt mindestens 8 Tage vorher schriftlich oder auf Verlangen elektronisch und unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Seniorenrates ein. Sie/Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Sitzungen werden unter Mitteilung der Tagesordnung in geeigneter Weise öffentlich angezeigt.
- (3) Der Seniorenrat Holzminden ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zu Beginn der Sitzung anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Im Laufe einer jeden Sitzung erstattet die/der Vorsitzende Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Sitzung. Hierzu kann eine Aussprache stattfinden. Des Weiteren hat sie/er den Seniorenrat Holzminden über alle Eingänge und Mitteilungen zu unterrichten.
- (5) Die/Der Schriftführer/in verfasst ein Protokoll der Sitzungen, das allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzusenden ist.
- (6) Der Seniorenrat Holzminden kann über die Anzahl der Mitglieder nach § 4 Abs. 3 hinaus weitere beratende Mitglieder berufen, die an den Sitzungen regelmäßig teilnehmen.

§ 8

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Richtlinie des Seniorenrates Holzminden tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Holzminden, den 21.07.2021

(L.S.)

In Vertretung

Jens-Martin Wolff